

Ein wesentlicher Faktor, damit Finanzierungsaktivitäten wieder vermehrt in der Schweiz angesiedelt werden, sind attraktive steuerliche Rahmenbedingungen. Vor diesem Hintergrund werden Prämissen und Schranken für derartige Besteuerungskonzepte erläutert und verschiedene Ansätze für eine privilegierte Besteuerung von Finanzierungseinkünften in der Schweiz entwickelt [1].

ANDREAS MÜLLER

MARKUS PORTMANN

SUSANNE SCHREIBER

STEUERLICHE ANREIZE FÜR FINANZIERUNGSTÄTIGKEITEN

Aktuelle Tendenzen in der EU und neue Ansätze für die Schweiz

1. EINLEITUNG

Die Schweizer Volkswirtschaft ist auf eine attraktive Steuerpolitik angewiesen. Um diese Attraktivität zu steigern und um international wettbewerbsfähig bleiben zu können, braucht sie neue interessante Besteuerungskonzepte. Vor allem im Bereich von Finanzierungsaktivitäten sind steuerliche Aspekte für die Standortwahl von zentraler Bedeutung, da diese Tätigkeiten nicht standortgebunden sind.

Nachstehend werden Konzepte für eine kompetitiv tiefe Besteuerung von Finanzierungsaktivitäten in der Schweiz aufgezeigt.

2. PROBLEMSTELLUNG, ZIELSETZUNG UND RAHMENBEDINGUNGEN

Mit der Besteuerung von Finanzierungseinkünften ist die Schweiz im internationalen Vergleich nur noch begrenzt wettbewerbsfähig. Selbst bei Schweizer Holdinggesellschaften unterliegen derartige Einkünfte einer effektiven Besteuerung von 7,83%. Es ist daher nicht verwunderlich, dass Schweizer Konzerne ihre Finanzierungsaktivitäten vermehrt ins Ausland verlagern, wo sie eine Besteuerung von bis zu 0% erreichen können. Gerade für den Banken- und Finanzplatz Schweiz stellt die ausbleibende Zuwanderung von Finanzierungsgesellschaften eine folgenreiche Entwicklung dar.

Die Schweiz sollte daher innovative steuerliche Anreize finden, um diese Aktivitäten nicht weiter an andere Jurisdiktionen zu verlieren, sondern im Gegenteil wieder in die Schweiz zurückzuholen. Oberstes Ziel sollte sein, die Schweiz als Standort für die gesamte Bandbreite von Finanzierungsaktivitäten derart attraktiv zu gestalten, dass sich Personal

und Infrastruktur (u. a. Treasury Abteilungen und Cash Pooling-Aktivitäten) wieder verstärkt in der Schweiz ansiedeln. Dabei geht es bei den steuerlichen Anreizen nicht darum, grossen Konzernen oder anderen Steuerpflichtigen Geschenke zu machen. Vielmehr sollen diese dazu veranlasst werden, ihre Finanzierungsaktivitäten zukünftig in der Schweiz zu lokalisieren und damit Steuersubstrat in die Schweiz zu verlagern.

Zu den wesentlichen Erfolgsfaktoren gehören die folgenden steuerlichen Rahmenbedingungen, die sowohl den Interessen der Unternehmen als auch der Schweizer Volkswirtschaft Rechnung tragen:

→ Schweizer Gesellschaften sollte ohne Umweg über das Ausland eine privilegierte Besteuerung von Finanzierungserträgen ermöglicht werden. Daher sollten sich die steuerlichen Massnahmen insbesondere auf die Besteuerung von Gesellschaften in der Schweiz, nicht jedoch auf Branch-Lösungen beziehen, da hierfür bereits die Swiss Finance Branch als international etabliertes Institut zur Verfügung steht. → Um einen Anreiz für neue Konzernfinanzierungen über die Schweiz zu schaffen, sollte der resultierende effektive Steuersatz im internationalen Vergleich konkurrenzfähig sein und bei ca. 1–3% liegen. → Der tiefe effektive Steuersatz sollte von weiteren steuerlichen Massnahmen begleitet werden, damit sich Schweizer Gesellschaften möglichst ohne Steuerbelastung (re-)finanzieren können: a) Um eine effiziente und steuerneutrale Aufnahme von Fremdmitteln zu gewährleisten, ist die Abschaffung der Emissionsabgabe und der Verrechnungssteuer, welche zur Zeit auf die Ausgabe von Anleihen erhoben wird, sowie die Aufhebung der steuerlichen Be-



ANDREAS MÜLLER,
DIPL. STEUEREXPERTE,
RECHTSANWALT,
PARTNER, INTERNATIONAL
CORPORATE TAX,
KPMG AG, ZÜRICH



MARKUS PORTMANN,
LIC. OEC. HSG,
DIPL. STEUEREXPERTE,
DIRECTOR, KPMG AG,
ZÜRICH

schränkung von Cash-Pooling-Aktivitäten notwendig, b) Auch die Ausstattung mit Eigenkapital sollte ohne Steuerbelastung durch die Emissionsabgabe möglich sein. → Die steuerliche Attraktivität sollte grundsätzlich unabhängig von der Art der Finanzierung (Eigen- oder Fremdkapital) gewährleistet werden, um eine möglichst «finanzierungsneutrale» Besteuerung zu ermöglichen. → Die steuerlichen Massnah-

«Aus rein rechtlicher Perspektive ist der EG-Vertrag als Gesamtvertrag für die Schweiz nicht verbindlich.»

men müssten einfach umsetzbar sein, sich möglichst in bestehende Konzepte des Schweizer Steuersystems einfügen können, einheitlich für Bund und Kantone ausgestaltet sein und dürften zu keinem grossen zusätzlichen administrativen Aufwand führen. → Es müssten stabile und dauerhafte Regelungen erlassen werden, welche substantielle, langfristige Investitionen zulassen und sowohl für den Staat als auch für die Unternehmen berechenbar sind. Als nachhaltige Lösung sollten die Massnahmen so ausgestaltet werden, dass sie möglichst keine Angriffsfläche für Kritik von Seiten der EU bieten. → Es sollte überdies sichergestellt werden, dass die steuerlichen Anreize auch international von den wichtigsten ausländischen Staaten anerkannt werden und der positive Steuereffekt in der Schweiz im Ausland nicht wieder vernichtet wird, z. B. durch die Aberkennung des Zinsabzugs bei Steuerfreiheit der Zinserträge in der Schweiz. Die Zinserträge sollten daher keiner Nullbesteuerung unterliegen. → Die Inanspruchnahme der Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, insbesondere für die Anwendung reduzierter Quellensteuersätze auf Zinsen, sollte gewährleistet sein.

Nachstehend werden unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Prämissen drei Konzepte für eine privilegierte, tiefe Besteuerung von Finanzierungseinkünften erarbeitet. Die dargestellten Konzepte sollen Denkanstösse für die politische und steuerrechtliche Diskussion bieten und der Weiterentwicklung von Ansätzen für die Besteuerung von Finanzierungseinkünften dienen.

Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen gilt es besonders zu beachten, dass das Verhältnis zu unserem wichtigsten Handelspartner, der *Europäischen Union (EU)*, nicht unnötig strapaziert wird. Daher werden zunächst kurz die Regelungen der EU bezüglich staatlicher

Beihilfen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung, insbesondere im Hinblick auf das Selektivitätskriterium, erläutert. Anschliessend werden als Anregung bzw. zur Verdeutlichung der möglichen Kritikpunkte der EU an einer privilegierten Besteuerung von Zinseinkünften exemplarisch aktuelle Lösungsansätze von zwei EU-Mitgliedstaaten dargestellt.

An dieser Stelle sei noch ein Hinweis auf die Hinzurechnungsbesteuerung (sog. *Controlled Foreign Companies-Rules* kurz: *CFC-Regeln*) erlaubt: Je nach ausländischer Beherrschung der Schweizer Gesellschaft können ihre Finanzierungserträge als niedrig besteuerte, passive Einkünfte der Hinzurechnungsbesteuerung nach den CFC-Regeln der ausländischen Staaten unterliegen. Die Anwendung dieser Regeln lässt sich unilateral kaum beeinflussen. Im Verhältnis zu EU- und EWR-Staaten wurde die Anwendung dieser Vorschriften innerhalb der EU durch das EuGH-Urteil «Cadbury Schweppes» jüngst auf Missbrauchsfälle beschränkt [2]. Es wäre wünschenswert und für den Standort Schweiz von grossem Interesse, wenn eine entsprechende Beschränkung auch zugunsten der Schweiz über eine Verhandlungslösung mit der EU erreicht werden könnte.

3. STAATLICHE BEIHILFEN IM BEREICH DER DIREKTEN UNTERNEHMENSBESTEUERUNG DER EU

Mit der Prüfung der steuerlichen Massnahmen gemäss den Vorschriften über staatliche Beihilfen nach Art. 87 *EG-Vertrag (EGV)* [3] wird innerhalb der EU die Eindämmung von Wettbewerbsverfälschungen im gemeinsamen Markt verfolgt.

3.1 Anwendbarkeit auf die Schweiz. Aus rein rechtlicher Perspektive ist der EGV als Gesamtvertrag für die Schweiz nicht verbindlich. Denn einerseits enthalten die bilateralen sektoriellen Verträge mit der EU [4] weder zwingendes Völkerrecht, noch ebnen diese den Weg zum Beitritt zu einer supranationalen Rechtsgemeinschaft wie der EU [5]. Gemeinschaftsrechtliche Erlasse wie der EGV sind für die Schweiz nur dann und insoweit relevant, als sie in den bilateralen sektoriellen Verträgen aufgeführt werden [6]. Mit anderen Worten müssten also die Regelungen zum Verbot der staatlichen Beihilfe gemäss Art. 87 ff. EGV in einem der bilateralen sektoriellen Abkommen explizit erwähnt werden, um für die Schweiz eine zwingende rechtliche Wirkung zu entfalten.

Im Rahmen des Steuerstreits mit der EU, bei dem es um die Unvereinbarkeit bestimmter Schweizer Körperschaftsteuerregelungen mit dem *Freihandelsabkommen (FHA)* [7] geht [8], stützt sich die EU-Kommission – ohne dies explizit zu erwähnen – auf die vom Europäischen Gerichtshof entwickelte Rechtsprechung zu Art. 87 EGV sowie dem darin enthaltenen Begriff der Selektivität [9].

In diesem Zusammenhang führt die EU-Kommission aus, dass im Rahmen des FHA und in Anbetracht der traditionell engen wirtschaftlichen und geografischen Beziehungen mit der Gemeinschaft sowie aufgrund der Tatsache, dass die Schweizer Unternehmen bereits einen privilegierten Zugang zum Binnenmarkt geniessen, die Wettbewerbsregeln einschliesslich des Verbots von mit dem Abkommen unverein-



SUSANNE SCHREIBER,
RECHTSANWÄLTIN
(DEUTSCHLAND),
STEUERBERATERIN,
MANAGER,
KPMG AG, ZÜRICH

baren staatlichen Beihilfen ordnungsgemäss angewandt werden [10].

Auch wenn das Konzept der Selektivität weder im innerstaatlichen Recht der Schweiz noch im FHA enthalten ist und die Schweiz die Argumentation der EU-Kommission zurückgewiesen hat, ist der indirekte politische Druck – insbesondere angesichts der Bedeutsamkeit der EU-Mitgliedstaaten als Handelspartner der Schweiz – doch ernst zu nehmen.

Um nachhaltige Regelungen zu schaffen, die die Beziehungen mit der EU nicht belasten, wäre es vorteilhaft, wenn die Regelungen für steuerliche Anreize von Finanzierungstätigkeiten den Kriterien der EU entsprechen würden [11]. Die Kriterien, die die EU in diesem Zusammenhang für ihre Mitgliedstaaten anwendet, werden nachfolgend kurz dargestellt.

3.2 Staatliche Beihilfe gemäss EGV. Der EGV ermächtigt die Gemeinschaft, Massnahmen zur Beseitigung verschiedener Arten von Wettbewerbsverfälschungen zu ergreifen, die das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen.

Nach Art. 87 Absatz 1 EGV

«... sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen».

Der steuerliche Charakter einer Massnahme ist unerheblich, da Art. 87 EGV auf Beihilfen «gleich welcher Art» anwendbar ist.

Eine Massnahme ist als Beihilfe im Sinne von Art. 87 EGV anzusehen, wenn sie die nachfolgend erläuterten Voraussetzungen kumulativ erfüllt. Die einzelnen Voraussetzungen werden anhand der Entscheidung der EU-Kommission [12] hinsichtlich der unzulässigen Steuerprivilegierung der belgischen Koordinierungsstellen jeweils kurz illustriert. Bei den Koordinierungsstellen handelt es sich um in Belgien ansässige Unternehmen, die Teil einer multinationalen Gruppe sind und die ausschliesslich dem Zweck dienen, anderen Unternehmen der gleichen Gruppe bestimmte Dienstleistungen, wie Finanzierung, Verwaltung der Kassenmittel, Buchführung, Beratung usw., zu erbringen.

3.2.1 Wirtschaftlicher Vorteil. Die staatliche Massnahme muss dem Begünstigten einen Vorteil verschaffen, durch den seine üblicherweise zu tragenden Belastungen geschmälert werden. Dies kann durch eine Kürzung der Steuerlast des Unternehmers auf diverse Weise eingeräumt werden, hauptsächlich durch [13]:

→ eine Verkleinerung der Steuerbemessungsgrundlage;
→ die komplette oder partielle Ermässigung des Steuerbetrages; → einen Zahlungsaufschub oder eine Befreiung von der Steuerschuld.

In bezug auf die Koordinierungsstellen in Belgien kam die EU-Kommission zum Schluss, dass die Befreiung von der

Grundsteuer, Quellensteuer und Kapitalgebühr, die Gewährung einer fiktiven Quellensteuer sowie die pauschale Festlegung der steuerbaren Einkommen der Koordinierungsstellen, diesen Koordinierungsstellen und den Gruppen, zu denen sie gehören, wirtschaftliche Vorteile im Sinne des Art. 87 Absatz 1 EGV verschaffe [14].

3.2.2 Einsatz staatlicher Mittel. Der Vorteil muss vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Ein Steuereinnahmeverlust ist der Verwendung staatlicher Mittel in Form von Steuerausgaben gleichzusetzen. Des Weiteren kann das staatliche Handeln sowohl in Steuergesetzen, -verordnungen und -verwaltungsvorschriften als auch in der Praxis der Steuerverwaltung enthalten sein [15].

«Der EGV ermächtigt die Gemeinschaft, Massnahmen zur Beseitigung verschiedener Arten von Wettbewerbsverfälschungen zu ergreifen, die das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen.»

Aus der Anwendung der Steuerprivilegien für die in Belgien ansässigen Koordinierungsstellen resultiert, verglichen mit der Anwendung des allgemeinen Rechts, eine Steuerminde- rung, d. h., der belgische Staat verzichtet auf einen Teil seiner Steuereinnahmen. Die belgischen Behörden hatten dies damit gerechtfertigt, dass die Steuervergünstigungen ausländische Unternehmen angezogen und damit höhere Steuereinnahmen bewirkt hätten [16].

Die EU-Kommission vertrat demgegenüber die Meinung, dass es notwendig sei, den Beihilfecharakter einer Massnahme individuell auf der Ebene des begünstigten Unternehmens zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beurteilen. Denn ansonsten wären alle Formen von Beihilfen gerechtfertigt, wenn diese dafür sorgen, dass ein Unternehmen in einen Mitgliedstaat gelockt wird oder dass es davon abgehalten wird, das Land zu verlassen [17].

3.2.3 Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels. Die betreffende Massnahme muss den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Aus diesem Grund muss der Begünstigte abgesehen von seiner Rechtsform oder Finanzierungsweise eine Wirtschaftstätigkeit ausüben. Gemäss gängiger Judikatur ist eine Handelsbeeinträchtigung erfüllt, wenn der Begünstigte einer Wirtschaftstätigkeit nachgeht, die Gegenstand eines Handels zwischen den Mitgliedstaaten ist [18].

Die EU-Kommission hielt bezüglich der belgischen Koordinierungsstellen fest, dass die gewährten Vorteile eine Verfälschung des Wettbewerbs zwischen den in Belgien ansässigen Gesellschaften verursachen oder zu verursachen drohen und dass diese Verfälschung den innergemeinschaft-

lichen Handel beeinträchtigt [19]. Die Wettbewerbsverfälschung bezog sich auf den Sektor der erbrachten Dienstleistungen, bei denen die Koordinierungsstellen nach Auffassung der EU-Kommission unmittelbar mit Finanzinstituten, Treuhandgesellschaften oder bestimmten Beratungsfirmen konkurrierten.

3.2.4 Selektivität. Schliesslich muss die betreffende Massnahme spezifisch oder selektiv sein, also «bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige» begünstigen [20].

Jedoch können auch Massnahmen, die allen Wirtschaftszweigen offen stehen, als spezifisch angesehen werden, etwa wenn durch gewisse Voraussetzungen die Anzahl der potenziell Begünstigten eingeschränkt wird.

Dabei ist z. B. an Voraussetzungen zu denken, die nur von multinationalen Unternehmen oder von solchen, die eine gewisse Grösse haben, erfüllt werden können. Dadurch sind kleine oder nur regional tätige Unternehmen von der Massnahme ausgeschlossen.

Genau diese Problematik zeigte sich bei den belgischen Koordinierungsstellen. Voraussetzung ist u. a. die Zugehörigkeit zu einer multinationalen Gruppe. Die Regelung ist daher unmittelbar auf die Koordinierungsstellen anwendbar und unmittelbar oder mittelbar auf die anderen Gesellschaften der multinationalen Gruppe.

3.3 Rechtfertigung der Beihilfe durch Beschaffenheit des Steuersystems und erlaubte allgemeine Massnahmen. Staatliche Massnahmen können insbesondere dann schädlich sein, wenn sie eine Ausnahme von der Anwendung des allgemein geltenden Steuersystems zugunsten bestimmter Unternehmen eines Mitgliedstaates darstellen. Dagegen liegt keine unerlaubte staatliche Beihilfe vor, wenn die Massnahme durch die Art oder den Sinn und Zweck des Steuersystems gerechtfertigt ist [21]. Daher muss zuerst festgestellt werden, welche allgemeine Regelung gilt. Anschliessend muss geprüft werden, ob die Ausnahme oder die systeminternen Differenzierungen «durch die Natur oder den inneren Aufbau» des Steuersystems gerechtfertigt sind, d. h., ob sie sich also unmittelbar aus den Grund- oder Leitprinzipien

des Steuersystems des betreffenden Mitgliedstaates ergeben. Ist dies nicht der Fall, so handelt es sich um eine staatliche Beihilfe.

Steuerliche Massnahmen, die allen Wirtschaftsteilnehmern im Gebiet eines Mitgliedstaates zugute kommen, stellen grundsätzlich erlaubte allgemeine Massnahmen dar. So stellen folgende Massnahmen, vorausgesetzt, sie gelten gleichermaßen für alle Unternehmen und Produktionszweige, keine staatlichen Beihilfen dar:

→ Rein steuertechnische Massnahmen (z. B. Festlegung von Steuersätzen, von Vorschriften über Wertminderung und Abschreibung sowie von Vorschriften über den Verlustvortrag). → Massnahmen, die ein Ziel der allgemeinen Wirtschaftspolitik verfolgen, indem die mit bestimmten Produktionskosten verbundene Steuerbelastung reduziert wird (z. B. Forschung und Entwicklung, Umweltschutz, Ausbildung, Beschäftigung).

Die meisten kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen einer schädlichen Massnahme, insbesondere der «wirtschaftliche Vorteil», der «Einsatz staatlicher Mittel» und die «Beinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels» sind nur sehr schwierig zu widerlegen. Daher kommt dem Kriterium der «Selektivität» eine zentrale Bedeutung zu.

4. KURZDARSTELLUNG AUSGEWÄHLTER REGIME IN DER EU

4.1 Belgien – Notional Interest Deduction (Zinsabzug für Risikokapital). Das Regime der «Notional Interest Deduction» ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde die Steuer auf Kapitaleinlagen von 0,5% (vergleichbar mit der Schweizer Emissionsabgabe) abgeschafft.

Die Einführung erfolgte insbesondere, um eine Alternative zu den per Ende 2010 definitiv nicht mehr zulässigen Koordinierungsstellen (vgl. oben 3.2) zu schaffen [22]. Gleichzeitig soll mit der neuen Regelung erreicht werden, dass belgische Unternehmen wieder vermehrt mit Eigenkapital finanziert werden [23].

Das Konzept der «Notional Interest Deduction» sieht fiktive (englisch: notional) Abzüge auf dem bereinigten Eigen-

kapital bzw. dem Risikokapital vor [24]. Der Abzug ist nur für die Bestimmung des steuerbaren Gewinns relevant und wird in der Handelsbilanz nicht vorgenommen [25]. Der fiktive Zinsabzug kann sowohl von belgischen Gesellschaften als auch von Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften in Anspruch genommen werden.

Für die Bestimmung des zulässigen Abzugs sind das bereinigte Eigenkapital sowie der fiktive Zinssatz zu ermitteln.

«Eine Begrenzung der Anwendbarkeit auf grosse Gesellschaften würde mit hoher Wahrscheinlichkeit dem im EGV festgehaltenen Verbot der Selektivität zuwiderlaufen.»

Das bereinigte Eigenkapital, multipliziert mit dem fiktiven Zinssatz, ergibt den für Steuerzwecke abzugsfähigen fiktiven Zins.

Zur Bestimmung des Eigenkapitals wird grundsätzlich auf das Eigenkapital am Ende der vorhergehenden Steuerperiode abgestellt. Zur Verhinderung von Missbräuchen unterliegt dieses bestimmten Korrekturen [26]. Der anzuwendende Zinssatz ergibt sich aus dem Durchschnitt der monatlichen Zinssätze für zehnjährige belgische Staatsanleihen [27]. Dabei darf der Zinssatz jedoch im Vergleich zum Vorjahr nie um mehr als 1% variieren und auch nie über 6,5% steigen [28]. Für die Veranlagungsperiode 2008 (Wirtschaftsjahr 2007) beträgt der anwendbare Zinssatz 3,781%, für das Wirtschaftsjahr 2008 4,307% [29].

Falls der fiktive Zinsabzug den steuerbaren Ertrag übersteigt, kann im Umfang der Differenz ein fiktiver Verlust während sieben Kalenderjahren vorgetragen werden [30].

Der fiktive Zinsabzug findet für alle in Belgien steuerpflichtigen Gesellschaften Anwendung, so dass die Regelung als EU-konform angesehen werden kann. Die belgische Regierung hat dementsprechend keine Untersuchung bei der EU-Kommission beantragt, und die Kommission hat, soweit bekannt, bisher auch von sich aus keine Prüfung eingeleitet.

Beispiel: Die A-SA mit Sitz in Belgien ist die Finanzierungsgesellschaft eines Konzerns. Sie ist ausschliesslich mit Eigenkapital im Umfang von EUR 700 Mio. ausgestattet. Das erhaltene Kapital wird zur Finanzierung von Konzerngesellschaften verwendet, wofür ihr Zinsen im Umfang von EUR 31,5 Mio. (4,5%) zufließen. Auf dem Eigenkapital – welches in diesem Beispiel vereinfachend bereits als bereinigt betrachtet wird – kann die A-SA für das Wirtschaftsjahr 2008 einen fiktiven Zinsabzug von EUR 30,149 Mio. (EUR 700 Mio. mal 4,307%) geltend machen. Der steuerbare Gewinn beträgt somit EUR 1,351 Mio. (EUR 31,5 Mio. abzüglich EUR 30,149 Mio.). Bei einem Steuersatz von 34% ergibt sich eine Steuerschuld von EUR 459 000 und ein effektiver Steuersatz von 1,46%.

4.2 Niederlande – Dutch Interest Box. In den Niederlanden wurde die Regelung der sog. «Interest Box» (Zinsbox)

eingeführt [31]. Das in Kraft treten war ursprünglich zum 1. Januar 2007 geplant, hängt jedoch von der Genehmigung der EU-Kommission ab und kann daher frühestens rückwirkend zum 1. Januar 2008 erfolgen.

Bei der «Interest Box» wird der Nettozinsertrag aus Finanzierungstätigkeiten mit verbundenen Unternehmen – d. h. der von verbundenen Unternehmen erhaltene Zinsertrag abzüglich Zinsaufwendungen zu Gunsten von verbundenen Unternehmen – anstatt mit dem grundsätzlich anwendbaren Steuersatz von 25,5% [32] faktisch nur mit 5% versteuert [33, 34]. Gleichzeitig kann jedoch ein Nettozinsverlust auch nur mit 5% in Abzug gebracht werden [35]. Die Anwendung der «Interest Box» muss gemeinsam für alle verbundenen Unternehmen der Gruppe, welche der niederländischen Einkommenssteuer unterliegen, beantragt werden [36] und ist daraufhin während mindestens drei Jahren zwingend anzuwenden [37].

Durch die tiefere Besteuerung von Zinserträgen und die tiefere Abzugsmöglichkeit von Zinsaufwendungen zwischen verbundenen Unternehmen ergibt sich für niederländische Firmengruppen letztlich ein steuerneutrales Resultat. Von der «Interest Box» profitieren somit nur internationale Konzerne [38]. Aus diesem Grund hat die EU-Kommission ein Verfahren eingeleitet zur Prüfung, ob es sich bei der «Interest Box» um eine verbotene staatliche Beihilfe handelt [39]. Dieses Verfahren ist zurzeit noch nicht abgeschlossen.

Beispiel: Die I-BV mit Sitz in den Niederlanden ist die Finanzierungsgesellschaft eines Konzerns. Sie ist ausschliesslich mit Eigenkapital im Umfang von EUR 700 Mio. ausgestattet. Das erhaltene Kapital wird zur Finanzierung von Konzerngesellschaften verwendet, wofür ihr Zinsen im Umfang von EUR 31,5 Mio. (4,5%) zufließen. Da die I-BV keine eigenen Zinsaufwendungen hat, stellt dies bereits den Nettozinsertrag dar. Dieser unterliegt einer Besteuerung von 5%. Die Steuerschuld beträgt EUR 1,58 Mio., was einem effektiven Steuersatz von 5% entspricht.

5. ANSÄTZE FÜR DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG VON FINANZIERUNGSETRÄGEN IN DER SCHWEIZ

Im folgenden werden drei Ansätze aufgezeigt, welche mögliche Stossrichtungen für die Weiterentwicklung der steuerlichen Behandlung der Finanzierungstätigkeit in der Schweiz darstellen. Dabei werden die vorstehend unter Ziff. 2 dargestellten Prämissen für eine tiefe Besteuerung der Finanzierungserträge berücksichtigt. Allgemeine Aspekte der Emissionsabgabe, Abschaffung der Stempelabgabe- und verrechnungsteuerrechtlichen 10/20-Nicht-Bankenregel [40] und DBA-Berechtigung im Hinblick auf den Missbrauchsabschluss [41] werden ausgeklammert.

In bezug auf die Emissionsabgabe sei hier nur angemerkt, dass – bis zur wünschenswerten Abschaffung der Emissionsabgabe [42] – für Finanzierungsgesellschaften eine Entlastung durch entsprechende Befreiungstatbestände geschaffen werden sollte. Möglich wäre dies z. B. durch:

→ von der Emissionsabgabe ausgenommene Sitzverlegungen ausländischer Finanzierungsgesellschaften in die Schweiz ohne restriktive Voraussetzungen oder → eine Anpassung des

Betriebsbegriffs für steuerneutrale Umstrukturierungen [43] für Finanzierungsgesellschaften.

Durch letzteres würden steuerneutrale Übertragungen des «Finanzierungsbetriebs» auf Schweizer Gesellschaften durch entsprechende Anpassung des *Kreisschreibens* (KS) Nr. 5 seitens der *Eidg. Steuerverwaltung* (ESTV) ermöglicht [44].

Bei den Ansätzen handelt es sich um die Einführung eines fiktiven Zinsabzugs auf dem Eigenkapital in Anlehnung an die belgische «Notional Interest Deduction» (vgl. Ziff. 5.1), die Festlegung einer tieferen Besteuerung von Zinserträgen (vgl. Ziff. 5.2) sowie die Ausdehnung des Beteiligungsabzugs auf Zinserträge (vgl. Ziff. 5.3). Sämtliche Ansätze erfordern gesetzliche Änderungen, die bei der Bestimmung der steuerlichen Bemessungsgrundlage (vgl. Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2) oder der Berechnung der Steuerzahllast (vgl. Ziff. 5.3) ansetzen. Damit eine kompetitive Besteuerung zwischen 1–3% erreicht wird, müssten die Änderungen auf Ebene von Bund, Kanton und Gemeinde erfolgen.

5.1 Einführung eines fiktiven Zinsabzugs

5.1.1 Darstellung der Regelung. Auf dem Eigenkapital von Unternehmen wird ein fiktiver Zinsabzug vorgenommen. Bei Finanzbetriebsstätten (Swiss Finance Branches) ausländischer Gesellschaften ist dies bereits heute möglich [45].

Eine Begrenzung der Anwendbarkeit auf grosse Gesellschaften, z. B. erst ab einer bestimmten Bilanzsumme, würde mit hoher Wahrscheinlichkeit dem im EGV festgehaltenen Verbot der Selektivität zuwiderlaufen. Das Konzept sollte daher grundsätzlich für sämtliche Gesellschaften anwendbar sein.

Basis für den fiktiven Zinsabzug könnte entweder ein (bereinigtes) Eigenkapital – oder in Umkehrung der Regelung zum verdeckten Eigenkapital [46] – ein gemäss dem KS Nr. 6 [47] bestimmtes sogenanntes «verdecktes Fremdkapital» sein. In dem Umfang, wie eine Fremdfinanzierung zulässig wäre, würde ein Zinsabzug zugelassen werden [48]. Der Zins könnte sich am Mindestzins gemäss Rundschreiben der ESTV [49], d. h. derzeit 3,25%, orientieren. Da ein fester Zinssatz jedoch relativ unflexibel ist und z. B. die unterschiedlichen (Währungs-) Risiken bei der Gewährung von Darlehen in bestimmte Länder nicht berücksichtigt [50], sollte der Steuerpflichtige die Möglichkeit haben, einen für ihn anwendbaren höheren fiktiven Zinsabzug jährlich individuell, abgestützt auf eine fundierte Verrechnungspreisanalyse, nachzuweisen [51].

Da Zinserträge bei diesem Konzept vollständig der Besteuerung unterliegen, wird die pauschale Steueranrechnung ausländischer Quellensteuern [52] im vollen Umfang bis zur Höhe der tatsächlichen Steuerlast gewährt.

5.1.2 Beurteilung anhand der Prämissen. Für eine Regelung in Anlehnung an die belgische «Notional Interest Deduction» spricht, dass diese sich in der EU wie auch international bereits bewährt hat und ein einfaches Regime darstellt. Das Konzept wäre ein Schritt hin zur Finanzierungsneutralität und ein Anreiz für die Eigenkapitalfinanzierung, ist jedoch nicht spezifisch auf Finanzierungstätigkeiten ausgerichtet. Diese

Massnahme stellt zudem eine Durchbrechung des in der Schweiz stark ausgeprägten Massgeblichkeitsprinzips dar.

Ein fiktiver Zinsabzug, der als Verlustvortrag auch in späteren Perioden genutzt werden kann und unterschiedslos auf alle Unternehmen und Unternehmensaktivitäten angewendet wird, würde allerdings wohl zu substantiellen Steuerausfällen führen. Dem würde im Interesse der Finanzierbarkeit durch den niedrigen Zinssatz, der weit unter dem derzeitigen belgischen von 4,3% liegt, bereits teilweise Rechnung getra-

«Es sind vor allem die Kriterien der Vereinbarkeit mit Vorgaben der EU sowie der Finanzierbarkeit entscheidend.»

gen. Zudem kann auch von zusätzlichem Steuereinkommen ausgegangen werden, da bisher im Ausland vorgenommene Finanzierungstätigkeiten von Schweizer Konzernen in Zukunft vermehrt aus der Schweiz erfolgen könnten und ein allgemeiner Anreiz für Investitionen aller Art in der Schweiz geschaffen wird. In Belgien wird in bezug auf die Einführung des fiktiven Zinsabzugs von einem Steuerausfall pro Jahr im Umfang von EUR 1.1 Mrd. und einem zusätzlichen Steueraufkommen von EUR 534 Mio. ausgegangen, so dass sich ein Nettoverlust an Steuersubstrat von EUR 566 Mio. ergibt [53]. Etwa durch folgende Massnahmen könnten die Steuerausfälle begrenzt werden:

→ Berechnung des massgeblichen Eigenkapitals: Ein Kaskadeneffekt könnte z. B. verhindert werden, indem Beteiligungswerte vom massgeblichen Eigenkapital abgezogen werden (wie dies auch in Belgien der Fall ist [54]); → Einführung einer Branchenausnahme für Banken und Versicherungen [55]; → Einführung einer Obergrenze des maximal zulässigen Zinsabzugs.

5.2 Tiefere Besteuerung von Finanzierungseinkünften

5.2.1 Darstellung der Regelung. Wie bei den Verwaltungs- und den gemischten Gesellschaften, bei welchen Einkünfte aus dem Ausland gemäss gesetzlicher Bestimmung [56] in der Schweiz auf kantonaler Ebene reduziert besteuert werden, kann auch eine tiefere Besteuerung von Einkünften aus Finanzierungstätigkeit gesetzlich geregelt werden. Eine Beschränkung auf bestimmte Finanzgesellschaften, welche ähnlich einer Holdinggesellschaft gewisse Kriterien erfüllen müssen, ist im Hinblick auf das Selektivitätskriterium der EU bedenklich. Das Konzept muss daher als allgemeine Massnahme Finanzierungseinkünfte aller Arten von Unternehmen erfassen.

Analog zur gemischten Gesellschaft sind die Finanzierungseinkünfte durch eine Spartenrechnung zu ermitteln und z. B. nur zu 10% in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Bei einem Steuersatz von annahmegemäss 20% ergibt sich ein effektiver Steuersatz von 2,0%. Für eine attraktive Besteuerung setzt diese Lösung somit voraus, dass die Privilegierung nicht nur auf Ebene der Kantone und Gemeinden, sondern auch auf Ebene des Bundes erfolgt. Die Berücksichtigung von Schuldzinsen in der Finanzierungssparte erfolgt

grundsätzlich über eine Verlegung nach den Aktiven. Dabei muss, entgegen der heutigen Praxis bei gemischten Gesellschaften, eine objektmässige Zuordnung zu den anderen Sparten bei entsprechendem Nachweis möglich sein. Möglich wäre dies z. B., wenn die Finanzierung tatsächlich dem operativen Geschäft oder der Anschaffung einer Betriebsliegenschaft diene.

Um hohe Steuerausfälle zu vermeiden, würden nur konzerninterne Finanzierungserträge und Schuldzinsen in der Spartenrechnung erfasst werden. Für den Konzernbegriff kann auf die Kriterien des Art. 61 Abs. 3 DBG, Art. 24 Abs. 3^{quater} StHG, d. h. Stimmenmehrheit oder einheitliche Leitung, abgestellt werden.

Soweit die Finanzierungseinkünfte in die Sparte fallen, wird die pauschale Steueranrechnung im Umfang der Besteuerungsquote von z. B. 10% gewährt.

5.2.2 Beurteilung anhand der Prämissen. Für diese Regelung spricht, dass die privilegierte Besteuerung nach Sparten ein in der Schweiz (zumindest auf kantonaler Ebene) etabliertes und vertrautes sowie auch international grösstenteils akzeptiertes System ist.

Obwohl die Privilegierung unabhängig von in- und ausländischen Umsätzen erfolgt und allen Gesellschaften offen stehen würde, könnte eine Beschränkung auf gruppeninterne Finanzierungen EU-rechtlich bedenklich sein. Gegen eine Beanstandung dieser Regelung als selektiv durch die EU kann vorgebracht werden, dass das Konzept unterschiedslos für inländische und internationale Gruppen Anwendung findet. So prüft die EU-Kommission bei der niederländischen «Interest Box» schwerpunktmässig auch nicht nur die Beschränkung auf konzerninterne Finanzierungen, sondern insbesondere den unterschiedlichen steuerlichen Anreiz für nationale und internationale Gruppen [57]. Für die Schweiz als Nicht-EU-Mitgliedstaat sollten zudem höhere Schwellen für die Selektivität einer Massnahme gelten und somit entsprechende Argumente auch stärker ins Gewicht fallen als bei EU-Mitgliedstaaten. Ein Argument für die Beschränkung der Regelung auf Gruppenfinanzierungen ist, dass die konzerninternen Zinserträge nur durch die Zugehörigkeit zu einem Konzern ermöglicht werden. Die Erträge sind daher nicht der alleinigen Leistung der finanzierenden Gesellschaft zuzuschreiben und sollen daher bei dieser auch nicht vollumfänglich besteuert werden. Vor diesem Hintergrund könnte die Regelung den Vorgaben der EU standhalten [58].

5.3 «Beteiligungsabzug» auf Finanzierungseinkünfte (Zinsabzug)

5.3.1 Darstellung der Regelung. Um die Finanzierungstätigkeit in der Schweiz aus steuerlicher Sicht konkurrenzfähiger zu gestalten, könnte der Beteiligungsabzug auf Finanzierungseinkünfte ausgedehnt werden. Die Entlastung erfolgt durch eine Reduktion der Steuer im Verhältnis der vereinnahmten Finanzierungseinkünfte zu den gesamten Einkünften.

Dabei könnte der «Beteiligungsabzug» auf Zinsen z. B. nur dann zugelassen werden, wenn die Zinsen innerhalb einer Gruppe erzielt werden, d. h. von einem direkt beherrschten (Tochtergesellschaft) oder einem unter gemeinsamer Be-

herrschung bzw. einheitlicher Leitung [59] stehenden Unternehmen (z. B. einer Schwester- oder Muttergesellschaft) stammen. Die massgeblichen Finanzierungseinkünfte bestimmen sich als Nettoertrag nach Abzug der jeweiligen Finanzierungskosten von den Finanzierungserträgen. Die Finanzierungskosten werden hierfür quotenmässig nach den Aktiven verlegt oder nach Wahl des Steuerpflichtigen effektiv zugeordnet, d. h., nur soweit sie mit den Finanzierungserträgen in unmittelbarem Zusammenhang stehen (z. B. Refinanzierungszinsen für das jeweilige Darlehen). Verwaltungskosten werden (anders als bei den Finanzierungskosten und

«Die Regelung eines Zinsabzuges wäre einfach zu implementieren.»

dem Beteiligungsabzug) nicht anteilig mindernd berücksichtigt, sondern der «Zinsabzug» wird pauschal nur mit z. B. 90% der ermittelten Zinsabzugsquote angesetzt. Hierdurch wird im Hinblick auf die internationale Akzeptanz auch sichergestellt, dass die Finanzierungseinkünfte nicht vollständig steuerfrei sind.

Die pauschale Steueranrechnung der ausländischen Quellensteuer erfolgt im Umfang der steuerbaren Quote (hier 10%, da die Zinsabzugsquote nur zu 90% zu einer Steuerermässigung führt).

5.3.2 Beurteilung anhand der Prämissen. Die Regelung eines Zinsabzuges (analog zum Beteiligungsabzug) ist im Schweizer Steuersystem bereits bekannt und wäre entsprechend einfach zu implementieren. Da der «Zinsabzug» keinen Einfluss auf die Steuerbemessungsgrundlage hat, müsste hier das Massgeblichkeitsprinzip nicht berührt werden. Zudem dürfte das Risiko einer Umqualifizierung in Zinsertrag beim ausländischen Anteilsinhaber oder Versagung des Zinsabzuges bei den ausländischen Gruppengesellschaften [60] nicht sehr hoch sein.

Mit Blick auf die Steuerausfälle bei Einführung einer privilegierten Besteuerung von Finanzierungseinkünften hätte dieses Konzept gegenüber den anderen Varianten den Vorteil, dass dadurch keine Verlustvorträge geschaffen werden können.

Die Beschränkung auf gruppeninterne Finanzierungen birgt den Vorwurf der Selektivität in sich (Ziff. 5.2.2), lässt sich hier jedoch neben den bereits erwähnten Argumenten auch mit der Gleichbehandlung von Eigen- und Fremdfinanzierung und damit verbunden dem Privilegierungskonzept für Beteiligungserträge rechtfertigen. So wie das belgische System des fiktiven Zinsabzugs auf Eigenkapital eine Gleichstellung von Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung (auf der Passivseite der Bilanz) zu erreichen versucht, würde der «Zinsabzug» die Erträge aus konzerninternen Darlehen den Erträgen aus Beteiligungen (also auf der Aktivseite der Bilanz) gleichstellen. Da Eigenkapital nur von Gesellschaftern, nicht von Dritten zur Verfügung gestellt werden kann, kann für die Gleichstellung auch nur Fremdkapital von Ge-

sellschaftern (oder diesen nahe stehenden Personen) berücksichtigt werden.

5.4 Gesamtwürdigung. Bei der Abwägung zwischen den drei Ansätzen und ihrer konkreten Ausgestaltung sind vor allem die Kriterien der Vereinbarkeit mit Vorgaben der EU sowie der Finanzierbarkeit entscheidend.

Der fiktive Zinsabzug ist angesichts des belgischen Vorbilds als EU-konform einzustufen. Andererseits können sich hier aufgrund der Anwendung für alle Unternehmen hohe Steuerausfälle ergeben; ein gegenläufiger positiver Effekt auf die Steuereinnahmen lässt sich schwer abschätzen. Die tiefe Besteuerung der Finanzierungseinkünfte (Ziff. 5.2) wie auch der Zinsabzug (Ziff. 5.3) sind auf konzerninterne Finanzierungen beschränkt und könnten daher dem Vorwurf der Selektivität ausgesetzt sein.

Das Konzept des Zinsabzuges bietet in bezug auf die Finanzierbarkeit den Vorteil, dass Verlustvorträge gegen den Zinsabzug laufen und somit mit geringeren Ausfällen als bei einer Spartenrechnung zu rechnen ist. Zudem handelt es sich um ein Konzept, das im Schweizer Steuersystem bekannt ist und ohne grossen administrativen Aufwand eingeführt werden könnte. Im Hinblick auf mögliche Kritik von seiten der EU bietet der Zinsabzug für die Beschränkung auf konzern-

interne Finanzierungen zudem bessere Argumente als die Spartenrechnung; etwa mit der systemkonformen Behandlung dieser Finanzierungseinkünfte wie Beteiligungseinkünfte und der Gleichstellung von Eigen- mit konzerninternem gewährtem Fremdkapital.

6. FAZIT

Die Schweiz muss steuerlich für Finanzierungstätigkeiten, insbesondere auch für Schweizer Konzerne und Gesellschaften, attraktiver werden, wenn sie im internationalen Steuerwettbewerb mithalten möchte. Es ist daher dringend nötig, dass sich die von Bundesrat Merz eingesetzte Arbeitsgruppe «Internationaler Steuerwettbewerb» [61] auch dieser Thematik bei der Erarbeitung von Reformvorschlägen annimmt.

Neben der steuerlichen Entlastung sollten für die Attraktivität der Schweiz als Standort für Finanzierungstätigkeiten weitere Verbesserungen ins Auge gefasst werden [62]. Als weitere Rahmenbedingungen, die für eine attraktive Besteuerung von Finanzierungseinkünften eine Rolle spielen, sollen hier noch einmal die Abschaffung der Emissionsabgabe und der Verrechnungssteuer auf Obligationen nach der sogenannten 10/20-Nicht-Bankenregel sowie die Einschränkung des Missbrauchsbeschlusses genannt werden. ■

Anmerkungen: **1)** Die Autoren danken den Herren Roman Kälin, Student der Rechtswissenschaft an der HSG, St. Gallen und Praktikant, Corporate Tax, KPMG AG, Zürich, und Felix Schalcher, Senior Consultant, Corporate Tax, KPMG AG, Zürich, für die wertvolle Mitarbeit. **2)** Mit der Entscheidung in der Rechtssache Cadbury Schweppes hat der EuGH am 12. September 2006 festgelegt, unter welchen Bedingungen ein Mitgliedstaat Gewinne von Tochtergesellschaften in niedrig besteuerten ausländischen Staaten bei der Bemessung der Körperschaftsteuer hinzurechnen darf. Entscheidung auf Internet abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/juris/cgi-bin/gettext.pl?lang=d&num=79939087C19040196&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET> (Stand 15. August 2008). **3)** Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft; in: Amtsblatt der Europäischen Union vom 29. Dezember 2006 (C/321/E/1). Auf Internet abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2006:321E:0001:0331:DE:pdf> (Stand: 11. August 2008). **4)** Die EU besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, deshalb ist es ihr nicht möglich, internationale Verträge abzuschliessen. Hingegen kann die Europäische Gemeinschaft (EG) als Vertragspartei auftreten. In einzelnen Fällen, wenn sie die Kompetenz dazu nicht hat, tritt diese gemeinsam mit den einzelnen Mitgliedstaaten auf. Nachfolgend wird aus Praktikabilitätsgründen dennoch von der EU als Vertragspartei gesprochen. Vgl. Kellerhals, Andreas/Zäch, Roger (2007): Gesamtüberblick, in: Thürer, Daniel/Weber, Rolf H./Portmann, Wolfgang/Kellerhals, Andreas (Hrsg.): Bilaterale Verträge I & II Schweiz-EU – Handbuch. Zürich, Basel und Genf: Schulthess Juristische Medien AG, S. 3–38, S. 3. **5)** Thürer, Daniel/Hillemanns, Carolin (2007): Allgemeine Prinzipien, in: Thürer, Daniel/Weber, Rolf H./Portmann, Wolf-

gang/Kellerhals, Andreas (Hrsg.): Bilaterale Verträge I & II Schweiz-EU – Handbuch. Zürich, Basel und Genf: Schulthess Juristische Medien AG, S. 39–64, S. 44. **6)** Rechtssammlung zu den Bilateralen Abkommen; Das Gemeinschaftsrecht und die Schweiz, Ziff. 2 lit. d. Auf Internet abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/eur/gemrec.html> (Stand: 8. August 2008). **7)** Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 (SR 0.632.401). **8)** Staatliche Beihilfen an Unternehmen: Unternehmensbesteuerung und Steuerwettbewerb – Entwicklungen in der Europäischen Union. Bericht des Bundesrates vom 7. November 2007 in Erfüllung des Postulats 07.3003 Po. Kommission für Wirtschaft und Angabens SR (05.058): Unternehmensbesteuerung. Internationale Entwicklung, S. 6. Auf Internet abrufbar unter: <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00578/01182/index.html?lang=de> (Stand: 8. August 2008). **9)** Referat von Bundesrat Hans-Rudolf Merz an der Jahresversammlung der Finanzdirektorenkonferenz, Basel, 8. Mai 2008, Ziff. 3. Auf Internet abrufbar unter: <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/reden/2005/01190/index.html?lang=de&msg-id=18649> (Stand: 11. August 2008). **10)** Entscheidung der Kommission vom 13. Februar 2007 über die Unvereinbarkeit bestimmter Schweizer Körperschaftsteuerregelungen mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972, S. 8. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (K/2007/411). Auf Internet abrufbar unter: http://ec.europa.eu/external_relations/switzerland/doc/c_2007-411_de.pdf (Stand: 11. August 2008). **11)** Vgl. zur Problematik bei Forschung und Entwicklung Linder, Thomas/Müller, Andreas (2008): Steuerliche Anreize für Forschung und Entwicklung, in: Schweizer Treuhänder, 3/2008,

S. 146–154, S. 149ff. **12)** Entscheidung der Kommission über die Beihilferegelung, die Belgien zugunsten von Koordinierungsstellen mit Sitz in Belgien durchgeführt hat vom 17. Februar 2003, S. 25; in: Amtsblatt der Europäischen Union vom 30. Oktober 2003 (2003/755/EG), L 282/25. **13)** Mitteilung der EU-Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Massnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung; in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Dezember 1998 (98/C384/03), S. 4. **14)** Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 2003 (zit. Anm. 12), S. 26. **15)** Mitteilung der Kommission vom 10. Dezember 1998 (zit. Anm. 13), S. 4. **16)** Bericht über die Umsetzung der Mitteilung der EU-Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Massnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung vom 9. Februar 2004 (C/2004/434). Auf Internet abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/recherche.cfm?CL=de> (Stand: 11. August 2008), S. 7. **17)** Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 2003 (zit. Anm. 12), S. 40. **18)** Mitteilung der Kommission vom 10. Dezember 1998 (zit. Anm. 13), S. 4. **19)** Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 2003 (zit. Anm. 12), S. 40. **20)** Mitteilung der Kommission vom 10. Dezember 1998 (zit. Anm. 13), S. 4f. **21)** Mitteilung der Kommission vom 10. Dezember 1998 (zit. Anm. 13), S. 4. **22)** Haelterman, Axel/Verstraete, Henk (2006): The «Notional Interest Deduction» in Belgium, in: Bulletin for International Taxation, August/September 2008, S. 362–373, S. 362; Springael, Brent (2006): Notional Interest Deduction: Investments in Belgian Risk Capital Rewarded, in: Derivatives and Financial Instruments, 8/2006, Nr. 1, S. 47–56, S. 47. **23)** Heyvaert, Werner / Deschrijver, Dirk (2005): Belgium Stimulates Equity Financing, in: Intertax, 33/2005, Nr. 10, S. 458–465, S. 458. **24)** Springael (zit. Anm. 22), S. 48. **25)** Springael

(zit. Anm. 22), S. 48. **26**) Für eine Zusammenstellung der verschiedenen Anpassungen, z. B. um ausländische Liegenschaften oder nicht betriebsnotwendige Aktiven, zur Bestimmung des bereinigten Eigenkapitals, vgl. Springael (zit. Anm. 22), S. 50ff. **27**) Für Geschäftsjahre, welche zwischen dem 31. Dezember 2007 und dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen werden, stellt der Durchschnitt der monatlichen Zinssätze für zehnjährige belgische Staatsanleihen im Jahr 2006 den für die Berechnung der Notional Interest Deduction relevanten Zinssatz dar. Vgl. dazu Springael (zit. Anm. 22), S. 52. **28**) Springael (zit. Anm. 22), S. 53. **29**) Haelterman/Verstraete (zit. Anm. 22), S. 369. Für Klein- und Mittelunternehmen liegt der anwendbare Zinssatz jeweils 0,5% höher. **30**) Haelterman/Verstraete (zit. Anm. 22), S. 369; Springael (zit. Anm. 22), S. 53. **31**) Van der Stok, Eelco (2008): Branch Report Netherlands; in: Cahiers de Droit Fiscal International, Volume 93B – New Tendencies in Tax Treatment of cross-border interest of corporations, S. 505–527, S. 525; Dikmans, Sylvia (2007): New Netherlands Corporate Income Tax Provisions for 2007, in: European Taxation, April 2007, S. 158–167, S. 162. **32**) Der niederländische Stufentarif wird hier für Vereinfachungszwecke ausser Betracht gelassen. **33**) Hanny, Pascal (2008): General Report; in: Cahiers de Droit Fiscal International, Volume 93B – New Tendencies in Tax

Treatment of cross-border interest of corporations, S. 15–50, S. 30; Van der Stok (zit. Anm. 31), S. 525 f.; Bakker, Hans/Van de Rijt, Wendela (2006): Netherlands Corporate Income Tax Reform 2007 – Bill «Working on Profit», in: Bulletin for International Taxation Nr. 8–9/2006, S. 308–315, S. 309 f. **34**) Zur Bestimmung des Steuerobjekts werden 5/25,5-tel des Nettozinsersatzs herangezogen. Der sich dabei ergebende Betrag ist daraufhin mit dem Steuersatz von 25,5% zu multiplizieren. Daraus resultiert ein Steuerbetrag von 5% des Nettozinsersatzs. **35**) Hanny (zit. Anm. 33), S. 30; Van der Stok (zit. Anm. 31), S. 525 f.; Dikmans (zit. Anm. 31), S. 162. **36**) Sinx, Rudolf/Sijm, Keetie (2008): Transfer Pricing Rules for Transactions Involving Low-Tax Countries, in: International Transfer Pricing Journal, March/April 2008, S. 102–108, S. 102. **37**) Dikmans (zit. Anm. 31), S. 162. **38**) Hanny (zit. Anm. 33), S. 30. **39**) Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 7. Februar 2007 (IP/07/154). **40**) Die 10/20 Nicht-Bankenregel betrifft den verrechnungssteuerlichen und emissionsabgaberechtlichen Obligationenbegriff. Hiernach handelt es sich um Anleiheobligationen, wenn bestimmte Schuldanerkennungen mit identischen Bedingungen an mehr als 10 (Nicht-Banken-)Gläubiger ausgegeben werden, und um Kassenobligationen, wenn bestimmte Schuldanerkennungen zu variablen Bedingungen an mehr als 20 (Nicht-Banken-)Gläubiger

ausgegeben werden. Die Obligationen von inländischen Emittenten unterliegen der Verrechnungssteuer auf Zinsen (35%) und der Emissionsabgabe von 1,2‰ (Anleiheobligationen) bzw. 0,6‰ (Kassenobligationen) pro Jahr der Laufzeit. Vgl. dazu Jaussi, Thomas (2007): «Deal-Killer» für Unternehmensfinanzierung? – Steuerstandort Schweiz: Steuerlicher Obligationenbegriff (Folge fünf der Serie), in: Finanz und Wirtschaft vom 20. Oktober 2007, S. 34. **41**) Beschluss des Bundesrats betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen vom 14. Dezember 1962, AS 1962, 1622; KS 1962, ESTV vom 13. Dezember 1962, KS 1999 zum Missbrauchsbeschluss, ESTV vom 17. Dezember 1998, ergänzt 2001. Vgl. zur Aufhebung des Missbrauchsbeschlusses auch Morf, Catherine (2007): Nachteil im Steuerwettbewerb – Steuerstandort Schweiz: Missbrauchsbeschluss (Folge sechs der Serie); in: Finanz und Wirtschaft vom 31. Oktober 2007, S. 8. Siehe ferner zur Problematik bei Forschung und Entwicklung Linder/Müller (zit. Anm. 11), S. 152, Ziff. 5.2. **42**) Für die Abschaffung der Emissionsabgabe ist am 16. Dezember 2004 eine Motion eingereicht worden (Motion Gerold Bührer, vgl. http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20043736 (Stand: 8. August 2008), deren Annahme der Ständerat am 28. Mai 2008 – entgegen der Empfehlung

RÉSUMÉ

Incitations fiscales aux activités de financement

La Suisse a perdu de sa compétitivité internationale en matière d'imposition des revenus de financement. Il faut qu'elle regagne en attrait en tant que site, et ce sur tout l'éventail des activités de financement. Le cadre fiscal constitue à cet égard un éminent facteur de réussite.

Dans ce contexte, voici ce à quoi devrait tendre un régime d'imposition séduisant:

→ Les mesures fiscales doivent se concentrer sur la taxation de sociétés en Suisse puisque celles-ci disposent dans ce pays d'un établissement de réputation internationale, Swiss Finance Branch, qui propose des solutions à leurs filiales; → le taux d'imposition effectif doit être compétitif à l'échelle internationale, c'est-à-dire être compris entre 1 et 3%; → ce taux effectif, bas par définition, doit être accompagné d'autres mesures fiscales (suppression du droit de timbre d'émission et de l'impôt anticipé sur l'émission de titres d'emprunt, p. ex.). Il devrait être possible de lever aussi bien des fonds propres que des fonds de tiers

sans charge fiscale; → il faudrait, par principe, que les avantages fiscaux soient garantis indépendamment du type de financement (par des fonds propres ou étrangers), afin de permettre un régime de taxation aussi «neutre» que possible au regard du financement; → les mesures fiscales doivent pouvoir être mises en œuvre de façon simple, s'intégrer le mieux possible dans la conception actuelle de la fiscalité suisse, présenter un régime homogène pour la Confédération et les cantons et ne pas causer de surcoût majeur en termes d'administration; → dans l'intérêt d'une solution durable, ces mesures devraient être aménagées de telle sorte qu'elles n'offrent pas de prise à la critique de la part de l'Union européenne; → il conviendra de s'assurer que les incitations fiscales soient reconues par les principaux Etats étrangers et que les retombées positives qu'elles auront en Suisse ne soient pas réduites à néant à l'étranger; → il faut garantir le recours aux conventions de double imposition dont la Suisse est signataire, notamment en ce qui concerne l'applica-

tion de taux d'imposition à la source réduits sur les revenus de l'épargne.

S'agissant du point 6, il convient d'observer les réglementations communautaires relatives aux aides d'Etat dans le cadre de la fiscalité directe des entreprises, notamment en ce qui concerne le critère de sélectivité. À titre d'incitation à des régimes d'imposition privilégiée et dans la perspective des critiques qui pourraient surgir de la part de l'UE, prenons exemple sur l'approche actuelle de la Belgique, avec son régime de la déduction pour capital à risque (ou «déduction d'intérêts notionnels», de l'anglais Notional Interest Deduction), et sur celle des Pays-Bas avec son régime dit de l'Interest Box.

En Suisse, trois approches sont à l'étude en vue d'une fiscalité privilégiée, donc faible, des revenus de financement.

1. Instauration d'une déduction d'intérêts fictifs sur les fonds propres en référence à la «déduction d'intérêts notionnels» belge. Cette déduction pourrait être calculée soit sur la base des fonds

des Bundesrats – zugestimmt hat, vgl. http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4804/269167/d_s_4804_269167_269241.htm (Stand: 8. August 2008). Vgl. hierzu auch Brönimann, David: Emissionsabgabe abschaffen – Steuerstandort Schweiz (Folge zwei der Serie), in: *Finanz und Wirtschaft* vom 29. September 2007, S. 4. **43)** KS ESTV Nr. 5 vom 1. Juni 2004, Tz. 3.2.2.3. **44)** Ferner müssen Mehrfachbelastungen mit Emissionsabgabe beseitigt werden. So kann es nicht sein, dass etwa börsennotierte Schweizer Gesellschaften bei der Ausgabe von Aktien Emissionsabgabe entrichten und bei der Weiterreichung eben dieser Mittel an inländische Tochtergesellschaften als Eigenkapital erneut Emissionsabgabe anfällt. **45)** Rundschreiben der ESTV vom 9. Oktober 1991 betreffend «Niederländische Finanzgesellschaften mit Schweizer Betriebsstätte». **46)** DBG 65; StHG 24 I c und 29a. **47)** KS ESTV Nr. 6 vom 6. Juni 1997: Verdecktes Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Ziff. 2.1. **48)** Für den Zins auf dem verdeckten Fremdkapital müsste gesetzlich geregelt werden, dass er nicht zu einem fiktiven Ertrag beim Anteilsinhaber führt. Dies würde auch eine Gleichstellung von inländischen und ausländischen Gesellschaftern gewährleisten, da eine Behandlung als fiktiver Zinsertrag nur schweizerische Anteilsinhaber treffen und benachteiligen würde. Um sich

nicht der Kritik der EU-Kommission auszusetzen, die diese an der – nur für ausländische Konzerne steuerlich attraktiven – niederländischen «Interest Box» übt, ist diese Gleichbehandlung anzuraten. **49)** Rundschreiben «Zinssätze 2008 für die Berechnung der geldwerten Leistungen», ESTV vom 1. Februar 2008, Ziff. 1.1. **50)** Finanziert eine Schweizer Gesellschaft z. B. eine Gruppengesellschaft in Südafrika zum derzeitigen Mindestzins gemäss Rundschreiben der ESTV von 9,5%, Rundschreiben der ESTV vom 3. April 2008 (2-047-DV-2008), hätte sie bei einem fiktiven Zinsabzug von 3,25% noch eine Differenz von 6,25% zu versteuern. **51)** Für die Bestimmung des Zinssatzes einer vergleichbaren Fremdfinanzierung sind insbesondere Kredithöhe, Laufzeit, Sicherheiten und Kreditwürdigkeit des Schuldners (anhand seiner Bilanz- und Erfolgsrechnungsdaten sowie unter Berücksichtigung der Branchencharakteristika), Ausfallwahrscheinlichkeit, Verhältnisse auf den Kapitalmärkten, Währung und Wechselkursrisiken zu berücksichtigen. **52)** Verordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 22. August 1967, SR 672.201; MB, ESTV vom Mai 2003. **53)** Springael (zit. Anm. 22), S. 48. **54)** Springael (zit. Anm. 22), S. 50 ff. **55)** Branchenausnahmen sollten grundsätzlich nicht zu einer Qualifikation als selektive Massnahme im Sinne des EU-Beihilferechts führen, da derartige Regelungen auch in anderen EU-

Mitgliedstaaten bekannt sind. **56)** StHG 28 III und IV. **57)** Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 7. Februar 2007 (IP/07/154). **58)** Für eine abschliessende Einschätzung sind sicherlich die Begründung der EU-Kommission in ihrer Entscheidung zur niederländischen «Interest Box» sowie der Fortgang des EU-Steuerstreits mit der Schweiz zu beachten. **59)** Für die Definition der gruppeninternen Finanzierung anhand der Stimmenmehrheit bzw. einheitlichen Leitung, vgl. Art. 61 Abs. 3 DBG, Art. 24 Abs. 3^{quater} StHG. **60)** Allgemeine Beschränkungen der steuerlichen Abziehbarkeit von Zinsen nach den lokalen ausländischen Vorschriften zum verdeckten Eigenkapital sowie allfällige besondere Missbrauchsvorschriften sind selbstverständlich zu beachten. **61)** Vgl. Referat von Bundesrat Hans-Rudolf Merz an der Jahresversammlung der Finanzdirektorenkonferenz, Basel, 8. Mai 2008, Ziff. 3 (zit. Anm. 9). **62)** Eine Zusammenstellung von «wünschbaren Verbesserungen des CH-Steuersystems» ist etwa zu finden bei Gehrig, Pierre-Olivier (2008): Konzernfinanzierungsgesellschaften – Quo Vadis Standort Schweiz? – Neupositionierung gegenüber dem Ausland notwendig – hausgemachte Probleme lösen, in: *Der Schweizer Treuhänder*, 4/2008, S. 242–255, S. 244.

RÉSUMÉ

propres (corrigés), soit – en renversant la réglementation relative aux «fonds propres dissimulés», sur la base de fonds de tiers dits «dissimulés». Le taux d'intérêt pourrait être aligné sur le taux minimum visé par la circulaire de l'Administration fédérale des contributions, à savoir 3,25% actuellement. Sachant toutefois qu'un taux fixe n'offre pas une grande souplesse, il devrait être possible de justifier une déduction d'intérêts fictifs plus élevée, individuelle, s'appuyant sur une analyse fouillée du prix de compensation.

2. Fixation d'un régime d'imposition basse des revenus de financement par la voie d'un compte de résultat détaillé. En référence au régime applicable aux sociétés mixtes, on peut régler légalement un système d'imposition basse des revenus provenant d'activités de financement. Pour être fiscalement intéressante, cette solution suppose que les privilèges soient accordés au niveau des cantons, des communes et de la Confédération. Les revenus nets calculés via un compte de résultat détaillé ne seraient pris en considération, par exemple, qu'à hauteur de 10% pour l'assiette

de l'impôt. Pour limiter le manque à gagner fiscal, il faudrait restreindre cette réglementation aux revenus de financement générés au sein du groupe.

3. Extension de la réduction pour participation aux revenus de financement («déduction d'intérêts»). L'allègement consisterait en une réduction d'impôt proportionnelle à la différence entre les revenus de financement encaissés et les revenus globaux. Là encore, seuls seraient privilégiés les revenus internes du groupe, à condition donc que les intérêts proviennent d'une entreprise directement contrôlée ou placée sous un contrôle ou une direction unique (p. ex. une société sœur ou une maison mère), les revenus de financement déterminants étant exprimés en produit net après déduction des charges de financement. Les frais de gestion (contrairement au régime de la réduction pour participation) ne seraient pas déqualifiés en pourcentage mais la «déduction d'intérêts» serait fixée forfaitairement à 90% (p. ex.) de la part de déduction d'intérêts calculée, de façon à garantir que les revenus de financement n'échappent pas totalement à l'impôt.

En résumé, l'argument qui parle en faveur d'une déduction des intérêts fictifs est qu'elle peut être jugée conforme à la réglementation communautaire européenne. Cela dit, son application à toutes les entreprises pourrait se traduire par des pertes importants dans les recettes fiscales. La faible imposition des revenus de financement, tout comme la déduction d'intérêts, risque de s'exposer à un reproche de sélectivité de la part de l'UE, vu que ces deux mesures seraient restreintes aux financements internes aux groupes. En l'espèce, la déduction d'intérêts, de par la mise sur un pied d'égalité des fonds propres et des fonds de tiers octroyés au sein d'un groupe, constitue un argument supplémentaire, de même que le fait que les reports de pertes vont à contre-courant de la déduction d'intérêts, d'où un moindre risque de perte de recettes fiscales qu'avec le compte de résultat détaillé.

AM/MP/SS/AM